

LG Berlin II, Urteil vom 21.01.2025 – 13 O 292/24 eV

Zur Wirksamkeit der Wahl des Landesvorstands einer Parteijugendorganisation auf einer digital durchgeführten Landeskonzferenz

Tenor

1. Die einstweilige Verfügung vom 26.11.2024, in der Fassung vom 28.11.2024, wird bestätigt.
2. Die weiteren Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.
3. Der Streitwert wird auf 9.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Antragsteller (Landesverband und Kreisverband) machen gegen den Antragsgegner (Bundesverband) Unterlassungsansprüche im einstweiligen Rechtsschutz gegen Eingriffe des Antragsgegners in ihre Autonomie geltend.

Die Antragsteller verlangen von der Antragsgegnerin, dass diese keine Landeskonzferenz durchführt. Die Landeskonzferenz nach § 32 der Satzung der Antragstellerin ist die höchste Instanz der [...], die nach Satz 2 dieser Vorschrift die allgemeinen und programmatischen Richtlinien für die Arbeit des Antragstellers zu 1. in [...] aufstellt und nach § 34 der Satzung des Antragstellers zu 1. unter anderem die Mitglieder des Landesvorstands wählt. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die als Anlage AS 1 eingereichte Satzung des Antragstellers zu 1. Bezug genommen.

Der Antragsteller zu 1. wählte am 11.07.2023 auf einer digital durchgeführten Landeskonzferenz, einer Delegierten- und Wahlversammlung, einen Landesvorstand. Gegen diese Wahl und entsprechend gegen den gewählten Landesvorstand unternahmen nicht nur der Antragsgegner, sondern auch jedenfalls eine andere Unterorganisation der [...] wiederholt Angriffe:

Mit Antrag vom 18.07.2023 fochten acht der zwölf Kreisverbände des Antragstellers die Wahl vom 11.07.2023 an. Den Wahlanfechtungsantrag wies das Landesparteigericht der [...] in dem zum Aktenzeichen LPG [...] geführten Verfahren mit Beschluss vom 26.10.2023 als unzulässig zurück. Insoweit wird auf die Anlage AS 6 Bezug genommen.

Auf Antrag des Landesverbandes [...] der [...] Deutschland gegen den Antragsteller zu 1. stellte das Landesparteigericht der [...] zum Aktenzeichen [...] mit Beschluss vom selben Tage fest, dass die digitale Durchführung der Landeskonzferenz mit

Wahl des Vorstands der [...] vom 11.07.2023 „satzungswidrig erfolgt“ sei. Insoweit wird auf die Anlage AS 7 Bezug genommen.

Mit E-Mail vom 20.12.2023 teilte der Antragsgegner dem Antragsteller zu 1. mit, dass er mit Blick auf die Entscheidung des Landesparteigerichts zu LPG [...] die Wahlen vom 11.07.2023 nicht anerkenne und der Antragsteller zu 1. ohne Vorstand sei. In etwa derselben Zeit veranlasste die Antragsgegnerin den von Seiten des Antragstellers zu 1. gebundenen Dienstleister, dem Antragsteller zu 1. die Administratorenrechte für die Homepage der [...] und der E-Mail-Domain nebst -zugängen zu entziehen; dagegen erwirkte der Antragsteller zu 1. eine einstweilige Verfügung des Landgerichts Wiesbaden.

Mit Anwaltsschriftsatz vom 02.01.2024 beantragte der Antragsteller zu 1. beim Bundesparteigericht der [...] Deutschland unter anderem die Feststellung, dass der Hinweis zum Beschluss des Landesparteigerichts vom 12.12.2023 (LPG [...]) in der vorgenannten Mail vom 20.12.2023 rechtswidrig sei, sowie – hilfsweise – die Untersagung, den Beschluss des Landesparteigerichts der [...] vom 26.10.2023 zu LPG [...] während der Dauer des Rechtsmittelverfahrens umzusetzen oder sonst Maßnahmen gegenüber dem Antragsteller zu ergreifen, als wäre dieser ohne amtierenden Landesvorstand. Insoweit wird auf die Anlage AS 22 Bezug genommen. In einem Vorbescheid vom 09.02.2024 erachtete das Bundesparteigericht in diesem zu BPG 1/2024 geführten Verfahren den Antrag (singular, obwohl im Tatbestand alle drei Anträge angeführt waren) für unzulässig, da für das Rechtsverhältnis zwischen dem Landes- und Bundesverband der [...] gem. § 50 Abs. 2 Statut der [...], 22 Abs. 3 S. 1 der Satzung des Antragstellers zu 1. das Bundesschiedsgericht der [...] erst- und letztinstanzlich zuständig sei (Anlage AS 24).

Mit Anwaltsschriftsatz vom 03.01.2024 richtete der Antragsteller zu 1. mit den Anträgen vom 02.01.2024 gleichlautende Anträge an das Bundesschiedsgericht der [...] (Anlage AS 29). Dieses befand in einem Vorbescheid vom 27.02.2024, dass die Anträge insofern bereits unzulässig seien, als die für den Antragsteller zu 1. handelnden Personen ihre Vertretungsmacht nicht glaubhaft gemacht hätten; eine solche ergebe sich insbesondere nicht aus dem vorgelegten Protokoll der Landeskonzferenz der [...] vom 11.07.2023, da die dort dokumentierte Wahl in offensichtlicher und schwerwiegender Weise satzungswidrig erfolgt sei. Im Übrigen sei auch der hilfsweise geltend gemachte Antrag, die Umsetzung des Beschlusses des Landesparteigerichts vom 26.10.2023 oder sonstige Maßnahmen gegen den Antragsteller zu 1., als wäre diese ohne amtierenden Landesvorstand, zu unterlassen, unbegründet, da ein Unterlassungsanspruch insoweit nicht glaubhaft und auch nicht ersichtlich sei (Anlage AS 39).

Unter dem Datum des 13.06.2024 kündigte der Antragsgegner an, eine Landeskonzferenz des Antragstellers zu 1. am 29.06.2024 durchführen zu wollen; der

Antragsgegner versandte an einen Teil der Delegierten der Kreisverbände Ladungen zu einer Landeskonzferenz am 29.06.2024. Nach vorheriger Abmahnung erwirkte der Antragsteller zu 1. beim Landgericht Berlin II zum Geschäftszeichen 7 O 231/24 eV eine einstweilige Verfügung, die dem Antragsgegner untersagte, jedwede Maßnahme zur Vorbereitung einer Landeskonzferenz des Antragstellers zu 1. zu ergreifen und eine Landeskonzferenz des Antragstellers zu 1. durchzuführen, bis eine verfahrensabschließende Entscheidung des Bundesparteigerichts der [...] in der Sache [...]BPG 2/2024, [...]BPG 1/2024 oder des Bundesschiedsgerichts der Antragsgegnerin zum Aktenzeichen BSG 1-2024 vorliege (Anlage AS 17).

Am 23.09.2024 entschied das Bundesschiedsgericht der [...] zum einen in der Sache BPG 1/2024: Die Anträge des Antragstellers zu 1. unter anderem darauf, festzustellen, dass der Hinweis zum Beschluss des LPG vom 12.12.2023 (LPG [...]) rechtswidrig sei, und auf einstweilige Untersagung, diesen Beschluss umzusetzen oder sonst Maßnahmen gegenüber den Antragsteller zu 1. zu ergreifen, als wäre dieser ohne amtierenden Vorstand, wurden abgelehnt. Sie seien mangels Verfügungsgrund und mangels Verfügungsanspruchs unbegründet. Unter anderem wird ausgeführt, die Wahl sei, wie auch in der Entscheidung von 26.10.2023 (LPG [...]) ausgesprochen, satzungswidrig durchgeführt worden, da für eine digitale Durchführung eine Rechtsgrundlage fehle. Angesichts der Tatsache, dass der Antragsteller zu 1. in diesem Verfahren [...] die Nichtigkeitsfeststellung beantragt hätte und keine Abweisung des Antrags im Übrigen erfolgt sei, werde die Feststellung des Landesparteigerichts bei verständiger Würdigung als Nichtigkeitsfeststellung gewürdigt (Anlage AS 52a).

Zum anderen entschied das Bundesschiedsgericht der [...] am selben Tage im Verfahren BSG 2-2024: Unter Abänderung des Beschlusses des Landesparteigerichts der [...] vom 26.10.2023 (LPG [...]) stellte das Bundesschiedsgericht fest, „dass die Durchführung der Landeskonzferenz der [...] vom 11.07.2023 rechtswidrig war und sämtliche Wahlen, Beschlüsse und Abstimmungen ungültig sind“. Hinsichtlich der Begründung wird Bezug genommen auf den als Anlage AS 66b eingereichten Beschluss.

Im Verfahren BPG 1/2024 wies das Bundesparteigericht der [...] in der mündlichen Verhandlung vom 28.11.2024 die Anträge des hiesigen Antragstellers zu 1. vom 02.01.2024 (s. o.) zurück. Eine Begründung dieser Entscheidung liegt bisher nicht vor. Am selben Tag wies das Bundesparteigericht die Beschwerde des hiesigen Antragstellers zu 1. gegen den Beschluss des Landesparteigerichts der [...] vom 26.10.2023 (LPG [...]) – der Antrag des hiesigen Antragstellers zu 1. war auf Aufhebung und darauf gerichtet, den Nichtigkeitsfeststellungsantrag zu verwerfen, hilfsweise zurückzuweisen – zurück. Auch zu dieser Entscheidung liegt bisher keine Begründung vor.

Die Antragsteller machen geltend, der Antragsgegner greife mit seiner Ansetzung einer Landeskonferenz zur Durchführung einer Wahl des Landesvorstands in die Zuständigkeit, die Autonomie des Antragsgegners zu 1. ein, obwohl die stattgehabte Wahl vom 11.07.2023 wirksam, materiell nicht zu beanstanden, jedenfalls eine Unwirksamkeit nicht wirksam festgestellt worden sei, und für die Maßnahme des Antragsgegners ihrerseits – und sogar unabhängig von der Frage der Wirksamkeit der Wahl – keine Rechtsgrundlage bestehe, und die Entscheidung der Parteigerichte (nicht die des Bundesschiedsgerichts zur Wahlanfechtung, sondern die des Landes- und Bundesparteigerichts der [...]) nichts Gegenteiliges entschieden hätten. Aufgrund der Einladung des Antragsgegners zur Landeskonferenz vom 22.11.2024 auf den 02.12.2024 sei Eile geboten. Der Antragsteller zu 2. sei ebenfalls in seiner satzungsmäßigen Autonomie verletzt, und zwar insofern, als er entgegen § 33 der Satzung (das Recht, mit seinen Delegierten auf der Landeskonferenz vertreten zu sein) nicht zu dieser geladen werde.

Die Antragsteller haben die Verfügung vom 26.11.2024 und nach ihrer Beschwerde deren Fassung vom 28.11.2024 erwirkt, durch die dem Antragsgegner unter Androhung der gesetzlichen Ordnungsmittel untersagt worden ist, jedwede Maßnahme zur Vorbereitung einer Landeskonferenz des Antragstellers zu 1. zu ergreifen und eine solche Landeskonferenz durchzuführen.

Gegen die ihm im Parteiwege – nebst Beschwerdeschrift und Antragschrift vom 25.11.2024 sowie Beschluss vom 26.11.2024 – am 29.11.2024 zwecks Vollziehung zugestellte einstweilige Verfügung vom 28.11.2024 richtet sich der Widerspruch des Antragsgegners.

Er macht geltend, sein Recht auf rechtliches Gehör habe das Gericht dadurch verletzt, dass es ohne mündliche Verhandlung trotz Vorliegens einer Schutzschrift entschieden habe. Auch sei die Sache nicht eilbedürftig. Nach der Entscheidung des Bundesschiedsgerichts vom 23.9.2024 habe es keinen Zweifel daran gegeben, dass das Bundesschiedsgericht den Antragsgegner dazu verpflichtet sehe, eine rechtmäßige Landesversammlung durchzuführen. Der Antragsteller zu 1. habe dann auch mit Schreiben vom 02.10.2024 den Antragsgegner abgemahnt, er dürfe keine Landesversammlung vorbereiten und durchführen. Der Antragsgegner hätte also bereits Ende September Rechtsschutz beantragen können und müssen. Die Wahl sei nichtig. Insoweit wird wegen der weiteren Einzelheiten auf die Ausführung der Antragsgegnerin im Schriftsatz vom 03.12.2024, dort Seite 5 (Bl. 109 d.A.) Bezug genommen. Die Wahl sei wegen evidenten Satzungsverstoßes nichtig. Für Wahlen wie hier die verfahrensgegenständliche gelten nach ständiger Rechtsprechung des BGH und der Obergerichte grundsätzlich die Regeln des privaten Vereinsrechts. Wegen der Satzungswidrigkeit und entsprechenden Nichtigkeit der Wahl vom 11.07.2024 sei der Antragsgegner gehalten gewesen,

nach §§ 24, 25 Statut der [...] zu handeln. Dass der Antragsgegner zu 2. nicht geladen worden sei, sei auf ein Verhalten des Antragstellers zu 1. zurückzuführen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

unter Aufhebung des Beschlusses vom 28.11.2024 sowie des Beschlusses vom 26.11.2024 den Antrag abzuweisen.

Die Antragstellerin beantragt,

unter Zurückweisung des Widerspruchs die einstweilige Verfügung gemäß Beschluss vom 28.11.2024 zu bestätigen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Parteien wird auf den Inhalt ihrer Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die einstweilige Verfügung in der Fassung vom 28.11.2024 ist zu bestätigen, weil sie zu Recht ergangen ist (§§ 936, 925 ZPO).

I. Der Antrag auf Erlass der begehrten Sicherungsverfügung ist zulässig.

1. Die Parteien sind gemäß §§ 2, 3 PartG i. V. m. §§ 1, 25, 30 Satzung des Antragstellers zu 1. einerseits und i.Vm. § 1 der Satzung des Antragsgegners rechts- und parteifähig.

2. Der Rechtsweg zum Zivilgericht ist nach § 13 GVG eröffnet (vgl. KG, Urteil vom 30.10.1987 – 13 U 1111/7 80 – juris; OLG Saarbrücken, Urteil vom 12.07.2017 – 1 U 80/17 – juris).

3. Statthaft ist die Sicherungsverfügung. Das von den Antragstellern angestrebte Rechtsschutzziel der Unterlassung von Übergriffen des Antragsgegners in ihre Zuständigkeiten, wird mit der Unterlassungsverfügung erreicht; sie ist in der Regel kein Unterfall der Leistungsverfügung, sondern Sicherungsverfügung. Zwar führt auch die Unterlassungsverfügung praktisch zu einer Befriedigung des gesicherten Unterlassungsanspruchs; andererseits haben Unterlassungsverfügungen meist abwehrenden Charakter und ähneln insoweit der Sicherungsverfügung; die strengen Voraussetzungen für Leistungsverfügungen, die die Hauptsache vorwegnehmen, gelten daher für sie nicht (Zöller/Vollkommer, ZPO, 35. Aufl., § 935 Rn. 2, § 940 Rn. 1).

4. Das Rechtsschutzbedürfnis kann den Antragstellern weder im Hinblick auf die innerparteiliche Schiedsgerichtsbarkeit noch hinsichtlich der einstweiligen Verfügung des Landgerichts Berlin II vom 25.06.2024 abgesprochen werden.

Zwar mag nach § 14 PartG grundsätzlich dem Verfahren vor ordentlichen Gerichten ein innerparteiliches Verfahren vorzuschalten sein. Die Antragsteller haben ein

solches Verfahren vor den Gerichten der [...] durchlaufen. Es handelt sich bei den Parteigerichten indes nicht um echte Schiedsgerichte im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO, sodass die Anrufung der ordentlichen Gerichte nach Abschluss des Verfahrens vor den Parteigerichten nicht auf das Rechtsmittel des § 1059 ZPO beschränkt ist (vgl. OLG Saarbrücken, aaO, Rn. 27).

Die einstweilige Verfügung des Landgerichts Berlin II vom 25.06.2024 entfaltet nach Eintritt der im Beschlussauspruch benannten auflösenden Bedingung, der verfahrensabschließenden Entscheidung unter anderem in dem Verfahren vor dem Bundesschiedsgericht der [...] zum Geschäftszeichen BSG 1-2024 keine Wirkung mehr.

5. Dass bei Erlass der einstweiligen Verfügung vom 26./28.11.2024 das rechtliche Gehör des Antragsgegners verletzt worden sein mag, da trotz vorangegangener Einreichung einer Schutzschrift keine mündliche Verhandlung anberaumt worden ist, steht der Bestätigung dieser einstweiligen Verfügung nicht entgegen, weil ein – eventueller – Mangel geheilt ist (§ 295 Abs. 1 ZPO), wenn nach dem Gehörsverstoß, wie vorliegend, eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat (vgl. Zöller/Vollkommer, aaO, Einleitung Rn. 23).

II. Der Antragsteller zu 1. hat aus einer entsprechenden Anwendung, jedenfalls dem Rechtsgedanken des § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB einen Abwehranspruch gegen die Übergriffe des Antragsgegners in ihre Autonomie. Nach §§ 14 Abs. 1 und 3, 16 Abs. 3 der Satzung des Antragsgegners haben die Landesverbände, also auch der Antragsteller zu 1., in ihren Satzungen ihren organisatorischen Aufbau, den Bestand, die Zusammensetzung, Befugnisse und Wahl ihrer sowie der Organe ihrer nachgeordneten Organisationsstufen einheitlich für den Bereich des gesamten Landesverbandes abschließend zu regeln.

1.

a) Anerkannt ist heute, dass § 1004 BGB analog als sogenannter quasi-negatorischer Beseitigungs- oder Unterlassungsanspruch über den Eigentumsschutz auch andere, insbesondere alle deliktisch geschützten, Rechtsgüter und abgesicherte Interessensphären schützt (Staudinger/Thole (2023) BGB § 1004 Rn. 7). So erfahren etwa die in der Rechtsprechung entwickelten Rahmenrechte absoluten Charakters, namentlich das allgemeine Persönlichkeitsrecht und das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb über § 1004 BGB ihren Schutz (ebd. Rn. 8). Das Bundesarbeitsgericht gründet in ständiger Rechtsprechung Unterlassungsansprüche gegen Eingriffe in die kollektive Koalitionsfreiheit auf § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog (vgl. BAG, Beschluss vom 20.04.1994 – 1 ABR 72/98 – juris Rn. 86). Die Satzungsautonomie als Ausfluss der Koalitionsfreiheit nach Art. 9 Abs. 3 GG (vgl. von Münch, in: Kahl/Waldhof/Walter, Bonner Kommentar zum Grundgesetz, 227. Lieferung, Art. 9 Rn. 145), der als Norm des Grundgesetzes

selbst Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB ist (Staudinger/J. Hager (2021) BGB § 823 G Rn. 9), genießt insoweit denselben Schutz.

b) Bei der Prüfung, ob der Antragsgegner mit der Durchführung einer Landeskongress zur Wahl eines Vorstands des Antragstellers zu 1. in dessen (Satzungs)Autonomie eingreift, ist zu beachten, dass – die nach § 14 Parteiengesetz zu bildenden – Parteischiedsgerichte, insbesondere das Bundesschiedsgericht mit seiner Entscheidung vom 23.09.2024 (BSG 2-2024) sowohl zur Wahlanfechtung als auch zur Nichtigkeit entschieden hat.

Bei der Überprüfung von Entscheidungen von Parteischiedsgerichten durch staatliche Gerichte sind der Grundsatz der Parteienfreiheit nach Art. 21 Abs. 1 GG einerseits und die verfassungsrechtlich verbürgten Rechte der von der Maßnahme betroffenen Parteimitglieder andererseits jeweils angemessen zur Geltung zu bringen. Die vom Grundgesetz vorausgesetzte Staatsfreiheit der Parteien erfordert dabei nicht nur die Gewährleistung ihrer Unabhängigkeit vom Staat, sondern auch, dass sie sich ihren Charakter als frei gebildete, im gesellschaftlich-politischen Bereich wurzelnden Gruppen bewahren können. Andererseits steht auch dem einzelnen Mitglied einer Partei die Betätigungsfreiheit nach Art. 21 Abs. 1 S. 2 GG zu. Daher bleiben die staatlichen Gerichte zur Missbrauchs- und Evidenzkontrolle verpflichtet, soweit der Gesetzgeber privat-autonome Streitbeilegung durch Schlichtungsgremien zulässt. Nach allgemeiner Meinung prüfen die staatlichen Gerichte daher (nur), ob die durch ein Parteischiedsgericht verhängte Maßnahme eine Stütze im Gesetz oder in der Parteisatzung findet, das satzungsgemäß vorgeschriebene Verfahren beachtet wurde, sonst kein Gesetzes- oder Satzungsverstoß vorgekommen und die Maßnahme nicht grob unbillig oder willkürlich ist und ob zudem die der Entscheidung zugrunde liegenden Tatsachen ordnungsgemäß festgestellt worden sind (KG, Urteil vom 22.01.2021 – 7 U 1081/20 – juris Rn. 5f. mwN).

Die daraus folgende eingeschränkte Kontrolldichte der staatlichen Gerichte bei der Überprüfung der Entscheidungen von Partei Schiedsgerichten fasst das Bundesverfassungsgericht wie folgt: „Es ist nicht Sache der staatlichen Gerichte, über die Auslegung der Satzung und der bestimmenden Parteibeschlüsse zu entscheiden. Die Einschätzung, ob ein bestimmtes Verhalten einen vorsätzlichen Verstoß gegen die Satzung oder einen erheblichen Verstoß gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei bedeutet und der Partei damit schweren Schaden zufügt (§ 10 Abs. 4 PartG), ist den Parteien vorbehalten“ (BVerfG, Beschluss vom 27.5. 2020 – 2 BvR 121/14 – juris Rn. 39).

Demnach sind – knapp und pointiert zusammengefasst – wertende Aussagen der Parteigerichte der Kontrolle durch die staatlichen Gerichte entzogen. Die Anwendung der gewissermaßen formalen Vorschriften der Satzung oder gesetzlicher Vorschriften darf das staatliche Gericht vollumfänglich überprüfen.

c) Ob der Antragsgegner – etwa, wie er geltend macht, nach §§ 24, 25 Statut der [...] – die Wahl zum Vorstand des Antragstellers zu 1. gewissermaßen an sich ziehen darf, gar muss, kann dahinstehen, wenn die Wahl vom 10.07.2023 wirksam war, Bestand hat, der Landesvorstand entsprechend wirksam amtiert. Das ist dann der Fall, wenn die Wahl zum einen nicht wirksam angefochten worden, nunmehr unanfechtbar nach den satzungsmäßig vorgesehenen Anfechtungsvorschriften und zum anderen nicht nichtig ist.

Soweit der Antragsgegner – insbesondere in der mündlichen Verhandlung (insoweit nicht protokolliert) – die Auffassung vertritt, dass zum einen im Vereinsrecht keine Differenzierung zwischen Satzungswidrigkeit, Rechtswidrigkeit einerseits und Nichtigkeit andererseits gemacht werde, vielmehr Verstöße gegen Gesetz und Satzung grundsätzlich zur Nichtigkeit (und nicht nur zur Anfechtbarkeit) von Vereinsbeschlüssen führten, eine Differenzierung zwischen nichtigen und bloß anfechtbaren Beschlüssen nicht stattfindet, und zum anderen Parteien, also auch die Antragsteller, wie auch der Antragsgegner, Vereine seien bzw. zumindest Vereinsrecht auf ihre Binnenstruktur anzuwenden sei, ist dem zwar grundsätzlich beizupflichten. Nach der Rechtsprechung führen Verstöße gegen Gesetz oder Satzung grundsätzlich zur Nichtigkeit und nicht nur zur Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen, und es findet eine Differenzierung zwischen nichtigen und bloß anfechtbaren Beschlüssen nicht statt (Staudinger/Schwennicke (2023) BGB § 32 Rn. 133 mit den Nachweisen aus der Rechtsprechung). Auch ist anerkannt, dass das – privatrechtliche – Rechtsverhältnis zwischen den Parteien und ihren Mitgliedern von den Satzungsbestimmungen und vereinsrechtlichen Vorgaben (und einer Überformung durch die öffentlich-rechtlichen Normen des Parteiengesetzes) bestimmt ist (Towfigh/Ulrich, in: Kahl/Waldhof/Walter, Bonner Kommentar, aaO., GG Art. 21 Rn. 448 ff.). Darüber hinaus ist für Parteien auch anerkannt, dass Beschlüsse, die unter Verletzung der Parteisatzung gegen demokratische Grundsätze verstoßen, unwirksam seien (Streinz, in: Huber-Vosskuhle, GG, 8. Aufl. 2024, Art. 21 Rn. 173) oder anders formuliert: „Beschlüsse, die auf nichtigen Satzungsbestimmungen beruhen oder die gegen die Satzung und damit zugleich gegen demokratische Grundsätze verstoßen sind unwirksam“ (Streinz, aaO., Rn. 513).

Daraus ist aber nicht, jedenfalls nicht ohne weiteres zu folgern, dass jegliche Unvereinbarkeit eines Beschlusses oder auch einer Wahl mit dem Satzungsrecht zur Nichtigkeit führen muss.

Darauf deutet schon die bloße Existenz eines geordneten, vor allem fristgebundenen Anfechtungsverfahrens für Wahlen hin. Auch steht die vollständige Ineinssetzung von Satzungswidrigkeit und Nichtigkeit, folglich der Einebnung von Wahlanfechtung und Feststellung der Nichtigkeit der Wahl, wie sie der Antragsgegner vertritt, im Widerspruch zu der Entscheidung des Bundesschiedsgerichts

vom 23.09.2024 (BSG 2-2024, Anlage AS 66b). Dort wurde zwischen Wahlanfechtung und Nichtigkeitsfeststellung unterschieden: „Eine Nichtigkeitsfeststellungsklage ist an keine Frist gebunden. Insofern sperren die Vorschriften über die Wahlanfechtung auch keinen entsprechenden Feststellungsantrag. Soweit Wahlen an gravierenden und erheblichen Mängeln leiden, kann jederzeit deren Nichtigkeit festgestellt werden. Dies entspricht allgemeinen Grundsätzen der deutschen Rechtsordnung, die insbesondere auch bei gesellschaftsrechtlichen, wohnungseigentumsrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Verfahren eine Differenzierung zwischen anfechtbaren und nichtigen Fehlern kennen. Letztere Beschlussfehler können auch außerhalb etwaiger Anfechtungsfristen geltend gemacht werden.“ Die hier vorgenommene Distinktion zwischen Anfechtbarkeit und Nichtigkeit erkennt also auch die Parteigerichtsbarkeit der [...] an.

Bei Parteien ist jedenfalls zwischen Beschlüssen und Wahlen zu differenzieren. Erstere mögen, wenn sie gegen Satzungsrecht verstoßen, unwirksam, gleichermaßen anfechtbar wie nichtig, sein. Das kann hier dahin gestellt bleiben. Durch die satzungsrechtliche Ausgestaltung eines Anfechtungsverfahrens für die Wahl wird aber hinreichend zum Ausdruck gebracht, dass eben keine Gleichsetzung von Satzungswidrigkeit und Nichtigkeit gewollt ist, dass für die Feststellung der Nichtigkeit ein anderer, ein strengerer, Maßstab als für die Anfechtbarkeit gelten muss. Denn andernfalls wäre das fristgebundene Anfechtungsverfahren sinnlos. Durch die Bestimmung einer kurzen Anfechtungsfrist soll Klarheit darüber geschaffen werden, dass die Wahl ordnungsgemäß oder nicht ordnungsgemäß gewesen ist. Nur für die evidenten größten Verstöße soll diese Frist nicht gelten; für sie bleibt auch nach Ablauf der Anfechtungsfrist noch Raum zur Feststellung. In dem Fall, dass die Satzung für die Satzungswidrigkeit von Wahlen eine spezielle Rechtsfolge satzungsmäßig bestimmt hat, nämlich die Prüfung in einem – fristgebundenen – Anfechtungsverfahren, ist der von dem Antragsgegner vertretene Gleichlauf von Satzungswidrigkeit und Nichtigkeit – im Sinne der eigenen Parteigerichtsbarkeit – durchbrochen. Eines Rückgriffs auf den allgemeinen vereinsrechtlichen Grundsatz der Identität von Anfechtbarkeit und Nichtigkeit bedarf es nicht, ein solcher verbietet sich sogar.

2. Unter Zugrundelegung des oben beschriebenen Prüfungsumfanges und dem Ausgangspunkt, dass zwischen Satzungswidrigkeit und Anfechtbarkeit einerseits und Nichtigkeit andererseits zu unterscheiden ist, hat die Wahl des Landesvorstands des Antragstellers zu 1. Bestand; sie ist nicht nach den hierfür maßgeblichen Vorschriften wirksam angefochten; die insoweit ergangenen – insoweit weithin gleichlautenden – Entscheidungen des Bundesschiedsgerichts vom 23.09.2024 sind evident falsch, wenden Satzungsnormen falsch/willkürlich an. Die – möglicherweise ehemals anfechtbare – Wahl ist auch nicht nichtig; auch insoweit sind die Entscheidungen des Bundesschiedsgerichts von 23.09.2023 evident falsch.

Im Einzelnen:

a) Die Wahl ist nicht innerhalb der dafür vorgesehenen Anfechtungsfrist wirksam angefochten worden.

Ob hier eine Einwochenfrist aus § 52 Satzung des Antragstellers zu 1. iVm § 20 Abs. 2 PGO (Parteigerichtsordnung der [...] Deutschlands) oder eine Zweiwochenfrist aus § 30 Abs. 8, 16 Abs. 2 S. 2 Satzung des Antragsgegners (gegen eine solche Lückenfüllung der Satzung des Antragstellers zu 1. mit Normen aus der Satzung der Antragsgegnerin wenden sich nicht nur die Antragsteller im hiesigen Verfahren, auch die Antragsgegnerin selbst hat in dem Verfahren vor dem Landesparteigericht insoweit (Entscheidung vom 26.10.2023, [...]) Bedenken geäußert), kann letztlich offenbleiben. Denn innerhalb keiner dieser Fristen ist eine wirksame (formgerechte) Anfechtung erfolgt. Die einzuhaltende Form bestimmt sich nach §§ 20, 22 PGO (iVm § 52 der Satzung des Antragstellers zu 1.): Schriftform. Dieser Form wird – auch nicht über den Umweg des § 55a VwGO, und zwar mangels des insoweit notwendigen Authentizitätsnachweises – der Antrag vom 18.07.2023 (ein anderer, möglicherweise in anderer Form gefasster Antrag wird von keiner Seite vorgetragen) nicht gerecht. Nach Feststellung des Landesparteigerichts der [...] (LPG 05-2023) vom 26.10.2023 ist der Antrag als „PDF ohne Unterschrift/gescannte Unterschrift der Antragsteller“ eingereicht worden.

Soweit das Bundesschiedsgericht in seiner Entscheidung vom 23.09.2024 (BSG 2-2024) hier die Textform aus § 30 Abs. 8 Bundessatzung für maßgeblich erklärt, kann dem nicht gefolgt werden. Dieser Form wird der Antrag gerecht – heißt es nicht von ungefähr, dass Textform die Form sei, die keine ist – die fast formlose Form (Staudinger/Hertel (2023) BGB § 126b Rn. 1). Allerdings ist die Anwendung von § 30 Abs. 8 Bundessatzung unzulässig, ja willkürlich. Nach § 16 Abs. 3 S. 1 Bundessatzung haben die Landesverbände gerade die Wahlen in ihren Landessatzungen abschließend zu regeln. Regelungen der Bundessatzung finden auf Fragen der Landesverbände nur dann Anwendung, wenn die Landessatzung eine Lücke bietet oder ihre Regelung im Widerspruch zur Bundessatzung Regelung steht. Eine Lücke ist hier aber nicht festzustellen. Zwar hat die Landessatzung keine Regelung zur Wahlanfechtung ausformuliert. In § 52 aber werden die Aufgaben der Schiedsgerichtsbarkeit der Antragstellerin den Parteigerichten der [...] zugewiesen und insoweit die PGO der [...] für anwendbar erklärt. Die Wahlanfechtung ist eine Aufgabe der Schiedsgerichte. Insoweit trifft die Landessatzung der Antragstellerin mit dem Mittel der Bezugnahme eine Regelung zur Wahlanfechtung, und zwar diejenige, dass diese binnen Wochenfrist und in Schriftform zu erfolgen hat (§ 20 PGO). Ein Widerspruch zu einer Regelung der Bundessatzung besteht nicht: § 30 Abs. 8 Bundessatzung regelt, wie das Bundesschiedsgericht selbst feststellt, allein die Wahlen zum Bundesvorstand. Für eine plausible systematische, insbesondere extensive Auslegung des § 30 Abs. 8, gewissermaßen

zulasten des § 52 Landessatzung iVm § 20 PGO, wie sie das Bundesschiedsgericht in seinem Beschluss vom 23.09.2024 (BSG 2-2024, Anlage AS 66b) vornimmt, besteht kein Raum. Insoweit besteht nach Auffassung des Gerichts auch die entsprechende Kontrollkompetenz der staatlichen Gerichte, die darauf zu wachen haben, dass die Satzung entsprechend korrekt angewandt wird. Das ist sie von dem Bundesschiedsgericht nicht.

Auf die Frage, inwieweit die digitale Durchführung der Landeskonferenz und entsprechend der Wahl am 11.07.2023 rechts-/satzungswidrig war und entsprechend eine Wahlanfechtung möglicherweise Erfolg hätte, kommt es dementsprechend nicht an. Es kann nur noch um die Frage der Nichtigkeit gehen (dazu b).

b) Von der Anfechtbarkeit einer Wahl ist grundsätzlich ihre Nichtigkeit zu unterscheiden. Die Nichtigkeit einer Vorstandswahl einer Parteiorganisation ist weder im Gesetz noch in den hier einschlägigen Satzungen geregelt.

aa) In der Rechtsprechung wird insoweit als Maßstab formuliert, dass gegen die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Wahl in so hohem Maße verstoßen wurde, dass nicht einmal mehr von dem Anschein einer Wahl nach dem Gesetz gesprochen werden kann (vgl. etwa BVerwG, 03.11.1958, Beschluss vom 03.10.1958 – VII P 9.57 – juris). Sie ist etwa von den Verwaltungsgerichten bei der Antragstellung auf Ungültigkeitserklärung einer Personalratswahl stets mitzuprüfen. Sie kann aber auch ohne Einhaltung einer Frist (vgl. BVerwG, Beschluss vom 18.01.1990 – VI P 8.88 – juris) ausnahmsweise von jeder Person geltend gemacht werden, die an deren Feststellung ein berechtigtes Interesse aufweist. Die Klärung kann als solches in einem eigenständigen Verfahren – auch noch nach der Wahlanfechtung – oder als Vorfrage in jedem anderen Verfahren erfolgen. Im Fall der Nichtigkeit wird die Wahl, etwa die Personalratswahl, so behandelt, als hätte sie nicht stattgefunden (vgl. Christian Bühlow in: Bühlow, Landespersonalvertretungsgesetz Nordrhein- Westfalen, II. Wahlanfechtung Rn. 32 b mwN). Für eine Personalratswahl hat das OVG Lüneburg entschieden: „Die Nichtigkeit einer Personalratswahl ist im Gesetz nicht ausdrücklich vorgesehen. Gesetzlich geregelt ist nur die Anfechtung der Wahl bei wesentlichen Verstößen gegen Wahlvorschriften. Diese führt nur zur Unwirksamkeit der Personalratswahl ex nunc, wenn die Anfechtung innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses erfolgt. Andernfalls ist grundsätzlich auch ein nicht ordnungsgemäß gewählter Personalrat bis zum Ablauf der regelmäßigen Amtszeit mit allen personalvertretungsrechtlichen Befugnissen im Amt. Dies dient der Funktionsfähigkeit des Personalrats und schützt das Vertrauen – auch der Beschäftigten – in die Gültigkeit der vom Personalrat im Rahmen seiner Geschäftsführung vorgenommenen Handlungen. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist nur geboten, wenn bei der Wahl des Personalrats so grob und offensichtlich gegen Wahlvorschriften verstoßen wurde, dass nicht einmal mehr von dem Anschein einer dem Gesetz

entsprechenden Wahl gesprochen werden kann und dies jedem mit den Verhältnissen der Dienststelle vertrauten Dritten sofort ohne weiteres erkennbar ist. Denn ein auf diese Weise in das Amt berufenes Gremium besitzt weder die Legitimation zur Wahrnehmung personalvertretungsrechtlichen Aufgaben, noch können in diesem Falle die Dienststellenleitung und die Beschäftigten darauf vertrauen, dass dieses Gremium rechtswirksam personalvertretungsrechtlichen Aufgaben wahrnehmen kann. Nur in diesem seltenen Ausnahmefall, in dem für jeden evident ist, dass ein wirksam gewählter Personalrat nicht besteht, ist die Wahl von Anfang an nichtig. Dies ist etwa dann der Fall, wenn die Abstimmung durch Zuruf erfolgt ist, die Wahl ohne Wahlvorstand stattgefunden hat oder in einer nicht personalratsfähigen Dienststelle durchgeführt worden ist“ (Beschluss vom 04.06.2015 – 18 LP 1/15 – juris Rn. 62).

Für die Wahl von Betriebsräten hat das BAG entschieden: „Die Nichtigkeit einer Betriebsratswahl ist nur in ganz besonderen Ausnahmefällen anzunehmen, in denen gegen allgemeine Grundsätze jeder ordnungsgemäßen Wahl in so hohem Maße verstoßen worden ist, dass auch der Anschein einer dem Gesetz entsprechenden Wahl nicht mehr vorliegt. Es muss ein sowohl offensichtlicher als auch besonders grober Verstoß gegen Wahlvorschriften vorliegen“ (Beschluss vom 19.11.2023 – 7 ABR 24/03 – juris Rn. 27).

bb) Dass die Durchführung der Wahl am 11.07.2023 als eine digitale in so grobem Maße gegen die für sie maßgeblichen Wahlvorschriften und/oder gegen allgemein anerkannte Grundvorstellungen von einer Wahl verstoßen hat, ist weder von dem Bundesschiedsgericht der [...] mit seinen Entscheidungen vom 23.09.2024 (BSG 1-2024 und 2-2024) in einer der Überprüfung der staatlichen Gerichtsbarkeit standhaltenden Art und Weise beschieden (dazu (1)), noch von dem Antragsgegner hinreichend vorgetragen – insoweit ist der die Antragsgegner darlegungs- und beweisbelastet, denn die Wahl ist nicht wirksam angefochten, sodass sie zunächst jedenfalls den Anschein einer ordnungsgemäßen Wahl für sich in Anspruch nehmen kann, gegen diesen müsste die Antragsgegnerin vortragen und ggf. Beweis führen –, noch ist es anderweitig ersichtlich (dazu (2)).

(1)

(a) Ausgehend von der oben dargestellten Erkenntnis der Unterschiedlichkeit von zur Anfechtbarkeit führenden Fehlern und solchen zur Nichtigkeit führenden Fehlern sowie der Zuweisung ersterer zur fristgebundenen Wahlanfechtung und letzterer zur nicht fristgebundenen Nichtigkeitsfeststellung, gründet das Bundesschiedsgericht die Bewertung der auf der Landeskonferenz vom 11.07.2023 durchgeführten Wahlen als nichtig in seinen insoweit nahezu wortgleichen Entscheidungen vom 23.09.2024 (BSG 1-2024 und BSG 2-2024) zunächst einerseits auf der Feststellung der Satzungswidrigkeit durch das Landesparteigericht vom 26.10.2023 in dem Verfahren LPG [...] und andererseits auf dem Umstand, dass

dort „die Antragsteller“ (= [...]Landesverband [...]) die Feststellung der Nichtigkeit beantragt, das Landesparteigericht diesen Antrag aber nicht abgewiesen und damit eine Feststellung der Nichtigkeit getroffen habe. Das hält einer Überprüfung durch die staatlichen Gerichte nach dem oben beschriebenen Prüfungsumfang nicht stand. Das Landesparteigericht hat in seiner Entscheidung vom 26.10.2023 keinerlei Feststellungen zur Nichtigkeit der Wahlen getroffen. Die Worte „nichtig“ und/oder „Nichtigkeit“ finden in dieser Entscheidung kein einziges Mal Erwähnung. Es wird lediglich die bloße Satzungswidrigkeit – warum auch immer – beschieden. Dieser Satzungsverstoß wird auch nicht bewertet – etwa als (besonders) grob. Selbst wenn der Antragsteller dort einen Antrag auf Nichtigkeitsfeststellung gestellt hat, was dem Beschluss vom 26.10.2023 nicht zu entnehmen ist, ist dieser nicht in der Sache beschieden worden. Es fehlt ersichtlich, was von den staatlichen Gerichten zu prüfen ist, eine hinreichende Feststellung der Tatsachengrundlage. Dem vom Bundesschiedsgericht in seinen Entscheidungen vom 23.09.2024 gewählten „Umweg“, über die Nichtabweisung eines Nichtigkeitsfeststellungsantrags die Feststellung der Satzungswidrigkeit durch das Landesparteigericht in eine solche der Nichtigkeit umzudeuten, fehlt dementsprechend letztlich eine tragende Tatsachenfeststellung, da sich das Landesparteigericht nicht auf eine solche gestützt hatte.

(b) Neben dieser Grundlegung der Nichtigkeitsfeststellung aus dem Verfahren vor dem Landesparteigericht zu [...] folgert das Bundesschiedsgericht diese in seinen Entscheidungen o. k. vom 23.09.2024 auch aus der Feststellung, die Rechtswidrigkeit der Versammlung vom 11.07.2023 sei eine offene, es seien Rügen ignoriert worden und der Landesverband habe sich bewusst hierüber hinweggesetzt; das sei mit dem Demokratieverständnis der [...] nicht in Einklang zu bringen. Diese (gemeint ist wohl die Landeskonzferenz) sei in solch evidentem Maße rechtswidrig, dass die Nichtigkeit sämtlicher getroffener Beschlüsse und Wahlen hieraus folge. Diesem Fazit, die Fehlerhaftigkeit der Durchführung der Landeskonzferenz sei in solch evidente Maße rechtswidrig, dass sie als nichtig zu bewerten sei, fehlt es an hinreichenden Tatsachenfeststellungen. Das Bundesschiedsgericht benennt, beschreibt, diese Rüge nicht näher, auch nicht durch eine Bezugnahme etwa auf das Protokoll zur Landeskonzferenz, erläutert, gar begründet, seine Wertung, der Landesverband habe diese Rügen ignoriert, sich, sogar bewusst, darüber hinweggesetzt, mit keinem Wort. Dass die Rügen insgesamt ignoriert worden seien, lässt sich dem Protokoll zur Landeskonzferenz im Übrigen nicht entnehmen. Im Gegenteil: Die Sitzungsleitung hat etwa auf die Rüge der digitalen Durchführung, die rechtliche Grundlegung einer solchen erläutert. Mag auch die Erläuterung unzureichend gewesen sein, bedürfte es näherer Begründung, möchte man den Vorwurf der Ignoranz erheben.

(2) Allein der Umstand, dass die Wahl digital durchgeführt worden ist, trägt nicht die Feststellung eines so groben und offensichtlichen Verstoßes gegen Wahlvor-

schriften, dass nicht einmal mehr von dem Anschein einer dem Gesetz entsprechenden Wahl gesprochen werden kann und dies jedem mit den Verhältnissen der Versammlungen und Wahlen des Antragstellers vertrauten Dritten sofort ohne weiteres erkennbar ist. Digitale Wahlen sind heute allorts gang und gäbe. Die Bundessatzung der [...], die des Antragsgegners, sieht solche in § 30 Abs. 2, das Vereinsrecht im § 32 Abs. 2 BGB (in der seit 2023 geltenden Fassung) vor.

Soweit der Antragsgegner in seiner Widerspruchsschrift, dort Seite 5, Fragen zur Feststellung, ja Feststellbarkeit, der Wahlbefugnis durch den Antragsteller zu 1. bei der Wahl am 11.07.2023 aufwirft, hätte er Antworten geben müssen, und zwar dahingehend, dass die Wahl den insoweit angerissenen Kriterien nicht gerecht geworden sei. Das hat er aber nicht. Dass ordnungsgemäß nämlich analog, per Brief zur Landeskonferenz vom 11.07.2023 geladen worden war, ist zwischen den Parteien unstrittig und der Anlage 2 zum Schriftsatz des Antragsgegnervertreters vom 06.01.2025 zu entnehmen. Dass „insgesamt die Hälfte aller gewählter Delegierter an der Versammlung vom 11.07.2023 nicht teilnahmen“, wie es der Antragsgegner vorträgt, ist ebenso unstrittig. Unstrittig, wenngleich nicht protokolliert, haben die Antragsteller das damit erklärt, dass „die Gegner“ des am 11.07.2023 schließlich gewählten Landesvorstands zum Boykott der Landeskonferenz aufgerufen hätten. Ebenso unstrittig ist, dass die Landeskonferenz stets ihre Beschlussfähigkeit geprüft und bejaht hat (Protokoll zur Landeskonferenz vom 11.7.2023, Anlage 1 zum Schriftsatz des Antragsgegnervertreters vom 06.01.2025). Dass, wie der Antragsgegner tatsächlich meint vorbringen zu müssen, nicht alle zur Landeskonferenz Geladenen wegen des möglichen Nichtverfügens über einen Computer oder ein Smartphone hätten an dieser Konferenz teilnehmen können, ist nach Auffassung des Gerichts weltfremd. Jedenfalls ist dieser Gedanke gerade angesichts dessen, dass, wie ausgeführt, die Bundessatzung der [...] und auch das Vereinsrecht digitale, jedenfalls hybride Versammlungen und Wahlen ausdrücklich vorsehen, ungeeignet, das Verdikt der Nichtigkeit zu begründen.

III. Der Antragsgegner zu 2. kann aus § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog Eingriffe des Antragsgegners in sein satzungsmäßiges Recht (§ 33 der Satzung des Antragstellers zu 1.), mit seinen Delegierten auf der Landeskonferenz vertreten zu sein, abwehren. Dadurch, dass der Antragsgegner ihn nicht zu der – ohnehin unzulässigen – Landeskonferenz am 02.12.2024 eingeladen hat, greift er in dieses Recht ein. Im Übrigen gelten die obigen Ausführungen entsprechend.

IV. Es liegt auch der nach §§ 935, 936, 917 ZPO im einstweiligen Verfügungsverfahren notwendige Verfügungsgrund vor.

Ein solcher besteht hinsichtlich einer Unterlassungsverfügung bei konkreten Anhaltspunkten für eine bevorstehende Zuwiderhandlung gegen eine Unterlassungsgebot, dagegen nicht schon, trotz bestehender Wiederholungsgefahr allein wegen

der vergangenen Zuwiderhandlung (Drescher, in: Münchener Kommentar zur ZPO, 6. Aufl., § 135 Rn. 17). So hat das OLG Dresden unter der Annahme, dass Dringlichkeit zu verneinen sei, wenn für den Gläubiger gegenüber dem Fall der Durchführung eines Hauptsacheverfahrens keine Nachteile ersichtlich sein, eine solche Dringlichkeit verneint, wenn der Antragsgegner in Kürze keine Wiederholung der Aktion plane (Urteil vom 07.04.2005 – 9 U 263/05 – juris, Rn. 13). Vorliegend bestand eine „abstrakte“ Gefahr der Durchführung einer Landeskonzferenz zum Zwecke der Wahl eines Vorstands bereits nach der Entscheidung des Landesparteigerichts vom 26.10.2023 zum Geschäftszeichen LPG [...], jedenfalls nach der Entscheidung des Bundesschiedsgerichts am 23.09.2024 (BSG 2/2024). Dass diese – gerade auch hinsichtlich der bereits im Juni 2024 unternommenen und vom LG Berlin II mit der einstweiligen Verfügung vom 25.06.2024 unterbundenen Durchführung einer Landeskonzferenz, der Erstbegehung, – hinreichend konkret war, sodass die Antragstellerin mit einem weiteren Zuwarten der Inanspruchnahme staatlicher gerichtlicher Hilfe die Dringlichkeit selbst widerlegt hätte (vgl. KG, Urteil vom 09.02.2001 – 5 U 9667/00 – juris, Rn. 14; Zöller/Vollkommer, aaO, § 935 Rn. 12), ist demnach, nämlich ohne konkreten Ansatz zu einer solchen Wahldurchführung nach der Erstbegehung aus dem Sommer 2024 nicht anzunehmen. Auf den hier Soverfahrensgegenständlichen Wahlansatz vom November auf Anfang Dezember 2024 haben die Antragsteller dann zügig reagiert.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO